

gen zur Wehr setzen zu können. Insbesondere die § 138 BGB und § 302 a StGB sollen den Schutz der Kreditnehmer vor Wucher bezwecken. Dieses gesetzliche Ziel wird aber auch nicht einmal im Ansatz erreicht. Oben wurde festgestellt, daß etwa zwischen V_2 Mio bis 1 Mio Kreditverträge objektiv wucherverdächtig sind. Jährlich befallen sich aber Zivilgerichte in nur etwa 100 streitigen Gerichtsverfahren mit dem Problem des Wuchers nach § 138 BGB. Die Studie stellt deshalb zu Recht fest: „Insgesamt betrachtet ist aufgrund der besonders (asymmetrischen) Konstellation des Konsumentenkreditprozesses der Erfolg des Kreditnehmers im gerichtlich anhängig gewordenen Streit eine absolute Rarität.“...

Das hier erörterte Problem des Modernen Schuldturms wird in den nächsten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen, weil auf absehbare Zeit die Massenarbeitslosigkeit wohl nicht beseitigt werden wird...

Das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ im Zivilrecht der BRD

Dozent Dr. sc. INGO FRITSCHKE,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Unter den Institutionen, die im Zivilrecht der BRD eine intensive Ausprägung und Wandlung erfahren haben, ist das sog. allgemeine Persönlichkeitsrecht zu nennen. Bemerkenswert ist, daß es im Grunde ein Produkt des sog. Richterrechts¹ ist, an dessen Herausbildung sich in anschaulicher Weise die Funktion der höchstrichterlichen Rechtsprechung der BRD nachweisen läßt, privatrechtliche Institutionen veränderten politischen und sozialökonomischen Verhältnissen anzupassen, Pragmatismus und Flexibilität im Interesse der herrschenden Klassen und zugleich der Versuch, Widersprüche und soziale Spannungen mit rechtlichen Mitteln zu entschärfen, kennzeichnen diesen Prozeß und begründen die Bedeutung der Rechtsprechung als Institution, die zunehmend legislatorische Funktionen wahrnimmt.

Politische und sozialökonomische Grundlagen der Entwicklung des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“

Die Entwicklung der Rechtsprechung der BRD zum privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz weist in den 50er Jahren eine deutliche Abkehr von dem durch das damalige Reichsgericht zum Ende des 19. Jahrhunderts begründeten und über Jahrzehnte mit der Berufung auf § 823 BGB^{1, 2} durchgehaltenen Prinzip der enumerativen Begrenzung der Persönlichkeitsrechte auf.

Die wohl markanteste Entscheidung, die den ursprünglichen Standpunkt der bürgerlichen Rechtsprechung verdeutlicht, ist ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1902, in dem u. a. ausgesprochen worden war, daß „sog. Persönlichkeits- oder Individualrechte ..., darunter auch ein Recht auf freie Erwerbstätigkeit, ... für die Anwendung des § 823 Abs. 1, BGB, dessen Begrenzung damit eine völlig unsichere würde, nicht als vertretbar“ erscheinen.³

Hier dokumentiert sich — auch in der Diktion der Entscheidung — noch unverhüllt das klassenmäßige Herangehen des Gerichts, seine offene Unterstützung der Bourgeoisie und auch der traditionelle Standesdünkel der bürgerlichen Richter. Gleichzeitig wird deutlich, daß in der Phase des monopolistischen Kapitalismus jene Widersprüche zwischen privater und vergesellschafteter Existenz noch nicht in einem solchen Maße ausgeprägt waren, daß es weitergehender Eingriffe des Staates über das Recht zur Stabilisierung des Gesamtsystems bedurfte. Daher gingen auch die Grundsätze des Reichsgerichts zu anderen Bereichen, die Probleme des Persönlichkeitsrechts betreffen, wie etwa zum Wettbewerbsrecht, vom Prinzip der freien, unregulierten Konkurrenz aus und reglementierten die „Spielregeln“ des Wettbewerbs nur in sehr zurückhaltender Weise.⁴

Letztlich widerspiegelte sich in der höchstrichterlichen Ablehnung eines „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ auch

die stark vermögensrechtlich geprägte Orientierung des BGB, insbesondere die Reduzierung des Menschen auf die Funktion als Warenbesitzer. Auch das entsprach den sozialökonomischen Grundlagen und den daraus abgeleiteten Rechtsauffassungen der Bourgeoisie.

Welche Gründe bewogen die Rechtsprechung der BRD, nach 1945 die Positionen des Reichsgerichts — dessen Traditionen sie sich ja verpflichtet fühlte — zu verlassen und in intensiver Weise (praktisch contra legem) neue Grundsätze des Persönlichkeitsrechtes zu schaffen?

In erster Linie ging und geht es darum, das privatrechtliche Instrumentarium auf eine Reihe gesellschaftlicher Konflikte einzustellen, die Ausdrucksformen sich verschärfender Widersprüche zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen verschiedenen Kapitalinteressen, zwischen Kapital und Arbeiterklasse sind. Mit dem „allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ hat sich die Rechtsprechung ein Instrument geschaffen, das sie elastisch und pragmatisch sowohl mit dem Ziel des Interessenausgleichs als auch (wie im Falle des gewerblichen Rechtsschutzes) zur Niederhaltung von Gewerkschafts- und Arbeiterinteressen einsetzt.

Die zunehmende Bedeutung dieses Instituts dokumentiert sich in einer großen Anzahl höchstrichterlicher Entscheidungen, die eine Reihe von Einzelgrundsätzen und Auslegungen enthalten. Die damit geschaffene Unüberschaubarkeit und Rechtsunsicherheit entspricht aber durchaus der o. g. objektiven Funktion des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“. Im folgenden soll deshalb auf einige Haupttendenzen hingewiesen werden.

Herausbildung des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ durch die Rechtsprechung

Ausgangspunkt der Entwicklung des „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ war ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 1954 zur Veröffentlichung von Briefen und privaten Aufzeichnungen, in dem das Gericht das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ als „ein verfassungsmäßig gewährlestetes Grundrecht“ bezeichnet.⁵ In der Folgezeit wurde das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ ein fester Bestandteil der Zivilrechtsprechung⁶, ungeachtet unterschiedlichster Auffassungen in der Literatur.⁷

Anlaß der Folge von Entscheidungen zum „allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ bildete die zunehmende Tendenz zu einer fast ungehemmten Verletzung und Vermarktung der persönlichen Sphäre durch die bürgerlichen Massenmedien.

1 Vgl. dazu W. A. Tumanow, „Die Konzeption vom ‚Richterrecht‘ und die bürgerliche Gesetzlichkeit“, NJ 1980, Heft 1, S. 28 f.; J. Dötsch, „Gerichtliche ‚Rechtsfortbildung‘ und bürgerliche Gewaltenteilungslehre in der BRD“, NJ 1983, Heft 9, S. 365 ff.

2 § 823 Abs. 1 BGB lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

3 Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) Bd. 51, S. 369. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: 88 Arbeiter einer Emailierfabrik hatten gekündigt, nachdem der Unternehmer die Zahlung einer Lohndifferenz verweigert hatte. Der Unternehmer sandte daraufhin an zahlreiche Firmen der Emailierbranche ein Rundschreiben mit wahrheitswidrigen Behauptungen und der Aufforderung, die namentlich genannten 88 Arbeiter nicht einzustellen. Die Arbeiter klagten auf Zurücknahme der Behauptungen und der Aufforderung sowie auf Ersatz des ihnen durch das Rundschreiben entstandenen Geldschadens. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Das Reichsgericht verneinte ausdrücklich, daß das „Recht auf freie Betätigung der Arbeitskraft von seiten gewerblicher Arbeiter zu künftigem Erwerb“ ein schutzwürdiges „sonstiges Recht“ i. S. des § 823 Abs. 1 BGB 1st. Ebenso bestritt es, daß Verletzungen der Ehre unter den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB fallen.

4 Das betrifft insbesondere die Rechtsprechung zum sog. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Obwohl das Reichsgericht in einem Urteil (RGZ Bd. 58, S. 29) ein subjektives Recht an einem bereits eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb befürwortete, beschränkte es andererseits diesen Schutzbereich und gestattete z. B. Eingriffe im Rahmen der „gewerblichen Handlungsfreiheit und in den Grenzen erlaubter Konkurrenz bzw. Koalition“ (vgl. RGZ Bd. 100, S. 213). Hier wird das Bemühen deutlich, sowohl vergegenständlichte Kapitalinteressen zu schützen als auch Konkurrenzverhalten weitestgehend zu tolerieren.

5 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) Bd. 13, S. 334.

6 Vgl. z. B. BGHZ Bd. 26, S. 354; BGHZ Bd. 35, S. 353; BGHZ Bd. 36, S. 84.

7 Zusammenfassend dazu P. Schwedter, Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Zivilrechtsordnung — offene Probleme einer juristischen Entdeckung, Berlin (West) 1977, S. 75 ff.